

Fristen gelten für die Nachbesserung von Waren durch alle Garantieverpflichteten (Vertragswerkstatt, Verkäufer, Hersteller) innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit.

Gegenüber einer Vertragswerkstatt ergibt sich der Anspruch auf Nachbesserung während der gesetzlichen Garantie aus § 151 Abs. 2 ZGB. Für die Vornahme der Nachbesserung haben die Vertragswerkstätten die in der DVO festgelegten Fristen einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht für Vertragswerkstätten, die Reparaturen im Rahmen des Kundendienstes durchführen, unabhängig vom Inhalt der ihnen für die Zusatzgarantie ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Daraus folgt, daß die Verpflichtung der Vertragswerkstätten, die von ihnen während der gesetzlichen Garantiezeit verlangten Nachbesserungen unter Berücksichtigung der Regelungen der DVO zu den Nachbesserungsfristen durchzuführen, besteht, obwohl die DVO nicht für die Zusatzgarantie gilt. Allerdings müssen die Waren, die nachgebessert werden sollen, zum Reparaturprogramm der Vertragswerkstatt gehören.

Dr. H.-W. T.

Wann liegt bei einer Ware ein schwerwiegender Mangel vor, und wie oft darf die Ware wegen eines schwerwiegenden Mangels nachgebessert werden?

Für die Abgrenzung des schwerwiegenden Mangels einer Ware von anderen Mängeln i. S. des § 2 Abs. 2 der DVO zum Zivilgesetzbuch über die Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. 1977 I S. 9) ist in erster Linie entscheidend, welche Teile und Funktionen der Ware vom Mangel betroffen werden. Ein schwerwiegender Mangel liegt deshalb immer dann vor, wenn entscheidende Aggregate einer Ware selbst mangelhaft sind oder durch den Ausfall wesentlicher Teile mangelhaft werden. Um einen schwerwiegenden Mangel handelt es sich z. B., wenn ein Motor wegen gebrochener Kurbelwelle nicht mehr läuft. Nicht schwerwiegend ist dagegen ein Mangel, wenn der Motor ausfällt, weil die Benzinleitung defekt ist.

Das Ausmaß des Aufwands für die Reparatur, die benötigte Reparaturzeit und die Höhe der Reparaturkosten sagen über den Charakter des Mangels allein nichts aus. Dies gilt auch für die allgemein erkennbaren Auswirkungen eines Mangels auf die Gebrauchsfähigkeit der Ware, indem diese Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt wird oder überhaupt nicht mehr vorhanden ist. Daraus folgt, daß der Schweregrad eines Mangels in erster Linie durch den tatsächlichen Mangel selbst bestimmt wird.

Treten mehrere nicht schwerwiegende Mängel gleichzeitig

bzw. gehäuft auf, so kann dieser Umstand — abhängig von den konkreten Bedingungen des Einzelfalls — ggf. so behandelt werden, als liege ein schwerwiegender Mangel vor.

Wurde die Ware bereits wegen eines schwerwiegenden Mangels repariert und tritt ein solcher erneut auf, dann ist § 2 Abs. 2 der DVO so anzuwenden, daß Verkäufer und Hersteller weitere Garantieansprüche des Käufers nicht mehr gemäß § 152 Abs. 1 ZGB durch Nachbesserung erfüllen können; vielmehr ist Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung nach § 152 Abs. 2 ZGB i. V. m. § 151 Abs. 1 und 2 ZGB zu gewähren.

Dr. H.-W. T.

Wie ist über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden, wenn das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wurde, die Beschwerde in vollem Umfang für begründet hält und die Entscheidung entsprechend ändert?

Auch in einem solchen Fall (§ 159 Abs. 1 Halbsatz 1 ZPO) hat die Entscheidung über die Beschwerde einen Ausspruch über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu enthalten. Das ergibt sich aus § 78 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO, wonach jedes Urteil auch eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu enthalten hat, i. V. m. den §§ 147 Abs. 3 (entsprechende Anwendung der Bestimmungen für das Verfahren vor dem Kreisgericht auf das Berufungsverfahren) und § 159 Abs. 3 ZPO (Anwendung der Bestimmungen über Berufung und Protest auf die Beschwerde).

Je nach den im Einzelfall gegebenen Umständen hat das Kreisgericht die Entscheidung über die Verfahrenskosten bei Beachtung des § 167 Abs. 3 ZPO, der die Beschwerdegebühr regelt, wie folgt zu formulieren: „Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Gerichtliche Auslagen und außergerichtliche Kosten hat der Beschwerdegegner — oder Beschwerdeführer — zu tragen.“ bzw. „Gerichtliche Auslagen und außergerichtlichen Kosten werden dem Beschwerdeführer zu ... und dem Beschwerdegegner zu ... auferlegt.“

Die Entscheidung des Kreisgerichts hat außerdem eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend zu enthalten, daß dem Beschwerdegegner gegen den Beschluß, mit dem der Beschwerde des Beschwerdeführers voll entsprochen wurde, seinerseits ein Beschwerderecht zusteht (vgl. G. Krüger, „Zur Anfechtbarkeit der Beschwerdeentscheidung“, NJ 1977 S. 118).

Waren am Beschwerdeverfahren Rechtsanwälte beteiligt und sind für sie Gebühren entstanden, dann ist es unter den Voraussetzungen des § 171 Abs. 1 ZPO erforderlich, den Gebührenwert für das Rechtsmittelverfahren festzusetzen.

H. L.

Rechtsprechung

Zivilrecht

§ 328 ZGB; § 2 Abs. 2 EGZGB.

1. Wird die Störung von Rechten eines Bürgers auch noch nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des ZGB fortgesetzt, so sind für die Entscheidung des Rechtsstreits die Bestimmungen des § 328 ZGB maßgebend.

2. Eine rechtswidrige Störung i. S. des § 328 ZGB liegt nicht vor, wenn ein Wasserwirtschaftsbetrieb zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung mit staatlicher Genehmigung einen Tiefbrunnen angelegt und damit den Grundwasserspiegel gesenkt hat.

BG Erfurt, Urteil vom 22. Dezember 1976 - 3 BZB 85/76.

Die Wasserwirtschaftsdirektion — Oberflußmeisterei E. — hat dem Kläger auf dessen Antrag am 22. Juni 1963 die Genehmigung zur Errichtung eines Fischteichs auf seinem Grundstück erteilt. Gleichzeitig erhielt der Kläger die Er-

laubnis, zum Füllen des Teiches Wasser aus dem Fluß zu entnehmen. Der Kläger hat daraufhin Erdreich ausgehoben und mit dem eingeflossenen Grundwasser einen Fischteich betrieben. Mit Schreiben der Wasserwirtschaftsdirektion* vom 13. Mai 1971 wurde die dem Kläger erteilte Genehmigung zur Wasserentnahme aus dem Fluß bis zum 16. Juni 1971 befristet.

Der Kläger hat vorgetragen, inzwischen sei der Fluß reguliert worden, so daß keine Möglichkeit mehr bestehe, Wasser für den Teich zu entnehmen. Aber selbst, wenn diese Möglichkeit noch gegeben wäre, bliebe das Wasser nicht im Teich, weil der Verklagte, ein Wasserwirtschaftsbetrieb, in der Nähe des Grundstücks des Klägers einen Tiefbrunnen zur Trinkwasserversorgung angelegt habe. Dadurch sei der Grundwasserspiegel so stark abgesunken, daß der Teich trocken stehe. Der Kläger habe aus diesen Gründen einen Abwehrensanspruch, der ihn zur Forderung von Schadenersatz berechtige. Für diese Klage sei der Gerichtsweg gegeben.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, zur Behebung des von ihm hervorgerufenen Schadens auf dem Grundstück des Klägers auf seine Kosten den Unter-